

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und die Unterhaltung von
Feld- und Weinbergswegen in
der Ortsgemeinde Mörsstadt
vom 20.08.2026**

**§ 1
Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen**

- (1) Die Ortsgemeinde Mörsstadt erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Weinbergswegen.
- (2) Beiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.
- (3) Vor der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen ist im Einzelfall das Einvernehmen mit der Jagdgenossenschaft herzustellen.

**§ 2
Beitragsgegenstand**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde Mörsstadt gelegenen Grundstücke, die durch Feld- oder Weinbergswegen erschlossen sind.
- (2) Ein Grundstück ist durch Feld- oder Weinbergswegen erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Weinbergsweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird.

**§ 3
Beitragsmaßstab**

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

**§ 5
Beitragsermittlung**

Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).

**§ 6
Gemeindeanteil**

Zur Abdeckung des Verkehrs, der nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist, insbesondere durch anderweitige, d.h. nicht land- und weinwirtschaftliche Nutzung des

Wegenetzes, welche einen spezifischen Investitions- oder Unterhaltungsbedarf auslösen, wird im Einzelfall ein Gemeindeanteil durch den Ortsgemeinderat festgesetzt.

§ 7

Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Weinbergswegen der Gemeinde Mörsstadt zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; andernfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden in der Gemeinde Mörsstadt Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde Mörsstadt zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbeitrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig.

§ 10

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraums können von der Gemeinde Mörsstadt Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 11

Öffentliche Last

Der Wegebeitrag nach dieser Satzung liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 12

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.11.2024 über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und die Unterhaltung von Feld- und Weinbergswegen außer Kraft.

(3) Soweit Beitragsansprüche nach der in Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Mörstadt, den 09.09.2026

Ausgefertigt:

(Jürgen Glatzel)

1. Beigeordneter

Hinweise gemäß § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und die Unterhaltung von Feld- und Weinbergswegen in der Ortsgemeinde Mörstadt

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Des Weiteren kann die Satzung ebenfalls unter „Satzungen“ auf der Webseite www.vg-monsheim.de eingesehen werden.

Mörstadt, den 09.09.2026

Ausgefertigt:

(Jürgen Glatzel)

1. Beigeordneter